

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 47

Ausgegeben und versendet
am 20. November 2020

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 176. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10. November 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat November 2020 | 400 |
| 177. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. November 2020 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Murtal“ bestehend aus der Stadtgemeinde Leoben, den Marktgemeinden Niklasdorf und Sankt Michael in Obersteiermark sowie den Gemeinden Proleb und Sankt Stefan ob Leoben | 400 |

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 178. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe, Frühjahrstermine 2021; Verlautbarung | 401 |
| 179. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Frühjahrstermine 2021; Verlautbarung | 401 |
| 180. Auftragsbekanntmachung (B68, Feldbacher Straße, Park & Drive – Hofstätten, Gleisdorf Süd) | 402 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|---|-----|
| Bezirkshauptmannschaft Liezen; Festlegen einer Zone um den Bienenstand Scheucher infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Liezen; Verordnung | 403 |
| Verordnung der Vollversammlung des Tourismusverbandes Hartberg Umgebung vom 20. Oktober 2020, mit der die Interessentenbeiträge für die Beitragsjahre 2021, 2022 und 2023 gesenkt werden. | 403 |

Sonstige Verlautbarungen:

- | | |
|---|-----|
| Sozialdemokratischer Landtagsklub in der Steiermark; Bekanntmachung (Förderungsmittel 2019) | 404 |
|---|-----|

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 48 Erscheinungstermin: Freitag, 27.11.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 49 Erscheinungstermin: Freitag, 04.12.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 176

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10. November 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat November 2020

Auf Grund § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat November 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,27 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Nr. 177

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. November 2020 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Murtal“ bestehend aus der Stadtgemeinde Leoben, den Marktgemeinden Niklasdorf und Sankt Michael in Obersteiermark sowie den Gemeinden Proleb und Sankt Stefan ob Leoben

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

§ 1

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Murtal“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 21. November 2020, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der Stadtgemeinde Leoben, den Marktgemeinden Niklasdorf und Sankt Michael in Obersteiermark sowie den Gemeinden Proleb und Sankt Stefan ob Leoben zur Bildung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Murtal“ vom 5. Oktober 2009, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 16. Oktober 2009 im Stück 42, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Schützenhofer

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A12 Wirtschaft und Tourismus

Nr. 178

ABT12-50200/2014-149

17. November 2020

Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe, Frühjahrstermine 2021; Verlautbarung

Für die Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe werden gemäß § 6 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 459/2010, folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen: Montag, 19. April 2021

Mündliche Prüfungen: Dienstag, 27. April 2021

Mittwoch, 28. April 2021

Donnerstag, 29. April 2021

Die schriftlichen Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesarchiv, 8010 Graz, Karmeliterplatz 3, 1. Stock, Wartingersaal, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse Nr. 111-113, im Sitzungszimmer Sparte Transport und Verkehr, 4. Stock, Zimmer Nr. 430, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

1. Allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen und
2. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Für den Landeshauptmann:

Der Abteilungsleiter:

i.V. Trumler

A12 Wirtschaft und Tourismus

Nr. 179

ABT12-48642/2014-88

17. November 2020

Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Frühjahrstermine 2021; Verlautbarung

Für die Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 6 der BZGü-VO, BGBl.Nr. II Nr. 221/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 280/2000, werden folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen: Dienstag, 13. April 2021

Mündliche Prüfungen: Dienstag, 20. April 2021

Mittwoch, 21. April 2021 und

Donnerstag, 22. April 2021

Die schriftlichen Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Karmeliterplatz 3, Wartingersaal des Steiermärkischen Landesarchivs, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse Nr. 111-113, Sitzungszimmer Sparte Transport und Verkehr, 4. Stock, Zimmer Nr. 430, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

1. Allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen und
2. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Trumler

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 180

ABT16-60669/2017

12. November 2020

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/93098>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/93098>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B58, Feldbacher Straße, Park & Drive – Hofstätten, Gleisdorf Süd

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B68, Feldbacher Straße; BV.: Park & Drive Anlage, Hofstätten, Gleisdorf Süd

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 26. November 2020, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 93098-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
Lang

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-250020/2020-4

17. November 2020

Festlegung einer Zone um den Bienenstand Scheucher infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Liezen; Verordnung

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (Paenibacillus larvae – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort Ennsau des Herrn Hermann Scheucher, Pyhrnstraße 30, 8940 Liezen, Koordinaten (WGS84) Breite 47,562389, Länge 14,291638, eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 17. November 2020 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. H a a r m a n n

Tourismusverband Hartberg Umgebung

Verordnung der Vollversammlung des Tourismusverbandes Hartberg Umgebung vom 20. Oktober 2020, mit der die Interessentenbeiträge für die Beitragsjahre 2021, 2022 und 2023 gesenkt werden

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird mit Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1

Die von den Tourismusinteressenten des Tourismusverbandes Hartberg Umgebung gemäß § 34 Abs. 1, 2 und 4 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, und der Tourismusinteressentenbeitrags-VO, LGBl. Nr. 112/2017, zu entrichtenden Interessentenbeiträge werden für die Beitragsjahre 2021, 2022 und 2023 um 30 % gesenkt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Hartberg Umgebung:

Der Vorsitzende:
Bgm. Herbert R o d l e r

Sonstige Verlautbarungen

Sozialdemokratischer Landtagsklub

16. November 2020

Bekanntmachung

Die widmungsgemäße Verwendung der Klubfinanzierungsmittel des Sozialdemokratischen Landtagsklubs in der Steiermark im Sinne des Steiermärkischen Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetzes (Landesverfassungsgesetz vom 11. Dezember 2012, mit dem das Steiermärkische Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz beschlossen wird) wird für das vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2019 laufende Geschäftsjahr bestätigt. 110/2020

Dr. Matthias K u n s c h
Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH

Ing. Mag. Andreas W a l l n e r
Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.